

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. April 1950

Nummer 12

Datum	Inhalt	Seite
1. 4. 50	Verordnung über die Durchführung der Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen . . . . .	39
21. 3. 50	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung . . . . .	39
27. 3. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung . . . . .	39
23. 3. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	40
	Berichtigung . . . . .	40

1950 S. 39  
verlängert durch  
1950 S. 149

**Verordnung**  
über die Durchführung der Bewirtschaftung und  
Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen.

Vom 1. April 1950.

Auf Grund des § 6 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. März 1950 über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen (Bundesanzeiger Nr. 65) übertrage ich die mir gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. W e g e n e r.

**Mitteilungen**  
des Ministers für Wiederaufbau des Landes  
Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 21. März 1950.

**Betrifft:** Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (GSS. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg 1950, Stück 8, vom 25. Februar 1950 die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht betr. das Grundstück der Ehefrau Kaufmann Rudolf Klinkert in Siegen bekanntgemacht ist.

**Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 27. März 1950.

**Betrifft:** Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Nr. 10 — vom 6. 3. 1950 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Firma Aero-Stahl, G.m.b.H. in Porz hinsichtlich des Grundstückes Flur 12, Parzelle 59/9 in der Gemarkung Urbach bekanntgemacht ist.

## **Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1950**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	196 996	÷ 146 467		Grundkapital . . . . .	65 000	—
Postcheckguthaben . . . . .	170	÷ 136		Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	7 034	—
Wechsel und Schecks . . . . .	28 065	— 98 954		Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	59 810	—		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	440 796	+ 83 082
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	199	+ 95
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	454 879			c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	236 625	- 43 152
b) angekaufte . . . . .	52 629	507 508	+ 799 + 799	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	8 847	+ 15
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	81 823	- 1 812
a) Wechsel . . . . .	1 575	— 4 822		f) von ausländischen Einlegern . . . . .	21	- 1
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	40 356	41 961	— 742 — 5 564	g) zwischen den Zweigstellen der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	15 322	783 633 + 4 552 + 42 779
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000			Sonstige Verbindlichkeiten	58 929	+ 1 012
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	52 086		+ 907	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . . (729 505)	(+52 659)	
	914 596		+ 43 791			

Berichtigung.

Betrifft: Landeswohnungsgesetz vom 23. Januar 1950  
(GV. NW. S. 25) und Durchführungsverordnung  
vom 9. März 1950 (GV. NW. S. 30).

§ 37 (1), Satz 2 (S. 29) beginnt: „Sie dürfen während der Dauer ihrer Bestellung gegen ihren Willen nur nach den für die Entlassung nichtrichterlicher Beamter geltenden Vorschriften aus ihrer Stellung entfernt werden.“

Art. VIII (2) (S. 31) schließt: „... wenn der Betroffene auf einen Vorschlag der Wohnungsbehörde innerhalb einer angemessen bestimmten Frist nicht antwortet.“

Art. X (1) b), Zeile 1 (S. 31): Zwischen „Eigentum“ und der Verwaltung“ ist ein Komma einzusetzen.

„der Verwaltung“ ist ein Komma einzusetzen.  
Art. XVII, Zeile 3 (S. 32). Es heißt am Beginn der Paranthese: „§ 8a der Durchführungsverordnung“. Zwei Zeilen tiefer ist vor „und bei den Regierungspräsidenten“ ein Gedankenstrich einzusetzen.